



Konsumfinanzierung Schweiz
Financement à la consommation Suisse
Finanziamento al consumo Svizzera
Swiss Consumer Finance

Jahresbericht 2024

1. Der Verband	3
1.1. Portrait des Verbandes	3
1.2. Vorstand KFS.....	4
1.3. Mitglieder KFS.....	4
1.4. Geschäftsstelle KFS.....	5
2. Bericht des Präsidenten 2024.....	6
2.1 Entwicklung des Konsumkredit- und Leasingmarkts.....	6
2.2. Monitoring und Aktivitäten in Bezug auf gesetzliche Rahmenbedingungen	7
2.3. Umsetzung der Werbekonvention betreffend Verbot aggressiver Werbung.....	9
2.4. Mitgliederinformationen	10
2.5. Interna.....	11

1. Der Verband

1.1. Portrait des Verbandes

Der Verband tritt seit der Generalversammlung vom 10. Mai 2017 unter den Namen „Konsumfinanzierung Schweiz (KFS)“ auf (vormals Verband Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute; VSKF). Er vereinigt die namhaften Banken und Finanzierungsinstitute, welche im Konsumkredit- und Leasinggeschäft tätig sind. Auf die Mitglieder des KFS entfällt nach eigener Schätzung rund 80% des Konsumkreditgeschäfts in der Schweiz.

Der KFS sieht sich als Kompetenzzentrum für die Fragen rund um den Konsumkredit und das Konsumkreditgesetz (KKG). Er setzt sich für faire Rahmenbedingungen für die Gewährung von Konsumkrediten in der Schweiz ein. Er orientiert sich dabei an den Grundwerten einer sozialen Marktwirtschaft. Die Konsumkreditnehmer werden dabei als mündige, selbstverantwortliche Personen wahrgenommen und eingeschätzt. Der KFS und seine Mitglieder sorgen für Transparenz und Fairness bei der Anbahnung und Abwicklung der Konsumkreditgeschäfte und helfen mit bei der Erarbeitung tragfähiger regulatorischer und rechtlicher Rahmenbedingungen.

Der KFS ist Mitglied der Schweizerischen Bankiervereinigung, der economiesuisse und des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

Ein besonderes Anliegen ist dem KFS die Umsetzung der Werbekonvention, welche die verbotene aggressive Werbung im Sinne von Art. 36a KKG konkretisiert. Als Initiator der Werbekonvention und einer der beiden unterzeichnenden Verbände engagiert sich der KFS konsequenterweise mit dem Ziel einer Aufrechterhaltung der vom Gesetzgeber zugelassenen Selbstregulierung.

Der KFS hat sich im Berichtsjahr wiederum proaktiv zu den ihm wichtig erscheinenden Themen geäußert. So hat er sich im Zusammenhang mit der Revision des SchKG bereits in der Vernehmlassung sowie in einem Hearing der vorberatenden nationalrätlichen Kommission gegen die auch sozialpolitisch wenig zielführenden Instrumente eines vereinfachten Nachlassverfahren für Schuldner, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen, sowie gegen ein neues Sanierungskonkursverfahren für alle natürlichen Personen eingesetzt, die entgegen der Zielsetzung der Botschaft «hoffnungslos verschuldeten Personen» gar nicht offen stehen. Vertreter des KFS nahmen sodann an den Sitzungen der Rechtskommission der economiesuisse sowie deren Arbeitsgruppe Finanzmarktregulierung teil und äusserten sich dort zu den aktuellen Themen der Finanzwirtschaft sowie zu den aktuellen Gesetzgebungsprojekten zur Sammelklage im Entwurf zur teilrevidierten Zivilprozessordnung. Der Präsident konnte als Mitglied im Steuerungsausschuss Retailbanking der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBA) die Anliegen des KFS einbringen.

Es ist dem KFS stets ein Anliegen, nicht nur die Rahmenbedingungen für den Konsumkredit zu verbessern, sondern auch den Konsumkredit in seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung darzustellen. Es besteht die klare Zielsetzung, nicht nur eine grosse Akzeptanz bei den Kreditnehmenden, sondern auch in einer breiten Öffentlichkeit zu erreichen. Dazu braucht es nicht zuletzt eine stetige seriöse politische Arbeit seitens des KFS als Branchenvertreter, um dazu das nötige Vertrauen zu gewinnen. Der KFS sieht sich dabei auf gutem Weg.

1.2. Vorstand KFS

Peter Schnellmann

Präsident

Cembra Money Bank AG, Zürich

peter.schnellmann@cembra.ch

Patrick Arnet

Vize-Präsident

Bank-now AG, Horgen

patrick.arnet.2@bank-now.ch

Stephan Boos

Mitglied

CG24 Group AG, Zürich

stephan.boos@cg24.com

1.3. Mitglieder KFS

BANK-now AG, Horgen

www.bank-now.ch

eny Finance AG, Zürich

www.enyfinance.ch

Cembra Money Bank AG, Zürich

www.cembra.ch

UBS AG, Zürich

www.ubs.com

Magazine zum Globus AG, Zürich

www.globus.ch

CG24 Group AG, Zürich

www.cg24.com

1.4. Geschäftsstelle KFS

Dr. Markus Hess

Dr. Daniel Alder

Rechtsanwälte | Co-Geschäftsführer KFS

Postfach

Rämistrasse 5

CH-8024 Zürich

Telefon: 044 250 49 49

E-Mail: info@konsumfinanzierung.ch

Internet: www.konsumfinanzierung.ch

2. Bericht des Präsidenten 2024

2.1 Entwicklung des Konsumkredit- und Leasingmarkts in der Schweiz

Konsumkredite

Die vom Verein zur Führung einer Zentralstelle für Kreditinformationen ZEK für 2024 publizierten Zahlen zeigen eine leicht rückläufige Entwicklung: Die Zahl der Neuabschlüsse sank von 129'064 im Jahr 2023 für 2024 um ca. 9,6% auf 116'716 Verträge mit einem Kreditvolumen von CHF 4,15 Mrd. (Vorjahr CHF 4,79 Mrd.). Auch der durchschnittliche Kreditbetrag der Neuabschlüsse bei Konsumkrediten nahm ab und betrug verglichen mit CHF 37'190 aus dem Vorjahr für 2024 noch CHF 35'582. Analoges lässt sich über die durchschnittliche Laufzeit aussagen, welche leicht auf 55.2 Monate gesunken ist (2023: 56.7 Monate). Nach den vom Lockdown geprägten Corona-Jahren hat das Volumen neu abgeschlossener Konsumkreditverträge die Zahlen vor 2020 damit weiterhin nicht wieder erreicht.

Diese Entwicklungen widerspiegeln sich denn auch im Bestand aller ausstehender Verpflichtungen in Konsumkrediten: Die Anzahl noch nicht als saldiert gemeldeter Konsumkreditverträge gemäss ZEK-Datenbank nahm verglichen mit 370'844 Verträgen aus 2023 für das Jahr 2024 auf 368'837 Verträge ab (-0,5%), der durchschnittliche Restkredit stieg derweil leicht von 24'443 CHF auf 24'532 CHF. Die insgesamt per Ende 2024 ausstehenden Verpflichtungen verzeichneten gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um rund -0,2% (2023: +7,7%) und beliefen sich per Ende der Bemessungsperiode auf CHF 9,05 Mrd. (2023: 9.06 Mrd.).

Der Einfluss der sich abzeichnenden weltpolitisch unsichereren Lage dürften nun sowohl nachfrage- als auch angebotsseitige Effekte der leichten Abschwächung der Kreditnachfrage zugrunde liegen. Einerseits agierten die Konsumentinnen und Konsumenten angesichts der sich leicht verdüsterten Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsaussichten nachfrageseitig zurückhaltender, andererseits haben die geopolitischen Unsicherheiten und die wirtschaftlichen Auswirkungen der kriegerischen Ereignisse angrenzend zu Europa die längerfristigen Inflationserwartungen erhöht.

Die allgemeinen Befürchtungen, dass die weniger positiv eingeschätzten Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsaussichten zu einer Erhöhung der Verschuldung der Konsumentinnen und Konsumenten und zu höheren Zahlungsausfällen bei Konsumkrediten führen könnten, haben sich - wie bereits während der Pandemiezeit - in keiner Weise bestätigt. Vielmehr manifestiert sich in diesen Entwicklungen augenscheinlich, dass eine Ausweitung des Kreditvolumens mit einer positiven Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung einhergeht, was weiterhin als Beleg für ein verantwortungsvolles Marktverhalten der Kreditanbieter und ein tendenziell zurückhaltender Umgang der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten mit Konsumkrediten gelten darf. Das Volumen an Konsumkrediten von ca. 2,4% des Bruttoinlandproduktes ist in der Schweiz damit weiterhin gering im Vergleich etwa zu den ausstehenden Hypothekarvolumina von privaten Haushalten und auch deutlich tiefer als in anderen Europäischen Ländern (ca. 6% des Bruttoinlandproduktes).

Mit den überwundenen inflationären Tendenzen und sich hoffentlich klärenden weltwirtschaftlichen Aussichten wird sich die Stimmung der Konsumentinnen und Konsumenten bei weiterhin robuster Wirtschaftslage in der Schweiz zweifellos festigen und für eine nachhaltige Kreditnachfrage sorgen.

Leasing

Der von Lieferkettenproblemen und Ungewissheiten über die kommenden Antriebstechnologien beeinträchtigte Leasingmarkt zeigt eine andauernde Erholungstendenz, welche aber weiterhin von Preissteigerungen beeinträchtigt wird. Gemäss der von der ZEK publizierten Zahlen verzeichnete der Leasingmarkt im Berichtsjahr bei den Neuabschlüssen einen leichten Anstieg: Dabei hat sich das Volumen der im Jahre 2024 neu abgeschlossenen Leasingverträge um 0,5% auf CHF 11'79 Mrd. (2023: CHF 11,74 Mrd.) erhöht, deren Anzahl ist dabei um 2,2% auf 238'238 Verträge (2023: 232'945 Verträge) gestiegen. Der durchschnittliche Leasingbetrag sank leicht um 1,7% auf CHF 49'507 (2023: CHF 50'397), bei leichter Erhöhung der durchschnittlichen Laufzeit auf 59.3 Monate (2023: 58.1 Monate).

Das ausstehende Leasingvolumen nahm gegenüber dem Vorjahr um 4.2% auf CHF 11,51 Mrd. zu und die Anzahl Verträge verzeichnete einen Anstieg von 4,3% auf 752'023 per Ende 2024.

Zahlungsmoral und Mehrfachverschuldung praktisch unverändert

Die von unseren Mitgliedern gelieferten Zahlen zeigte selbst für das Jahr 2020, dass die Zahlweise der Kreditnehmer auch während der Pandemiezeit sehr gut war. Im Jahre 2020 mussten 0,18% (Vorjahre 0,20% bzw. 0,19%) der pro Monat im Jahresmittel fälligen Raten auf dem Betreuungsweg eingefordert werden. Der Anteil der Fortsetzungsbegehren betrug pro Monat im Jahresmittel 0,13% (Vorjahre 0,14 bzw. 0,18%). Für die aktuellen Berichtsjahre konnten aus rechtlichen Gründen keine genauen Zahlen mehr erhoben werden; informelle Rückmeldungen zeigen jedoch keine signifikanten Veränderungen der früheren Erhebungen.

Die ZEK-Datenbank gibt zudem Auskunft darüber, welcher Anteil der Kreditnehmenden allenfalls gleichzeitig mehrere laufende Kredit- und/oder Leasingverträge hat. Dieser Anteil an Mehrfachverschuldung ist seit Jahren stabil: Per Ende 2024 war in der ZEK für 82,0% (Vorjahr 82,0%) aller erfassten Personen nur ein Vertrag registriert, bei 14,6% (Vorjahr 14,3%) waren es zwei und bei 3,4% (Vorjahr 3,4%) mehr als zwei Verträge.

Ebenso erfasst die ZEK die Bonitätsanfragen sowie die im Nachgang angemeldeten bzw. abgelehnten Neugeschäfte, woraus sich im Berichtsjahr eine erhöhte Ablehnungsquote von 35,5% (2023: 30,8%) ergab. Darin zeigt sich insbesondere auch die strikte Vornahme der gesetzlichen Kreditfähigkeitsprüfung und die verantwortungsvolle Kreditvergabe durch die Mitglieder.

2.2. Monitoring und Aktivitäten in Bezug auf gesetzliche Rahmenbedingungen

Im Berichtsjahr gab es wiederum wenige neue gesetzgeberische Aktivitäten, die die Rahmenbedingungen unserer Mitglieder in besonderem Masse betreffen. Die nachfolgenden längerfristigen Themen beschäftigten die Organe des KFS dennoch in hohem Masse:

Sanierungsverfahren für Natürliche Personen

Im Berichtsjahr wurden die Arbeiten für eine Vorlage an das Parlament abgeschlossen. Die Botschaft des

Bundesrates wurde am 15. Januar 2025 publiziert. Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage wurden einige Änderungen aufgenommen, teilweise zu Gunsten und teilweise zu Ungunsten der nicht privilegierten, normalen Gläubiger («Drittklassgläubiger»). Im Wesentlichen blieb die Vorlage aber unverändert.

Der KFS engagierte sich bereits im Berichtsjahr dafür, das Parlament zu einem Nichteintreten auf die Vorlage einzustimmen. Folgende Gründe waren dafür massgeblich:

Mit der vorgeschlagenen Revision des SchKG sollen laut der Botschaft «hoffnungslos verschuldete» natürliche Personen unter bestimmten Voraussetzungen eine zweite Chance auf ein schuldenfreies Leben erhalten. Vorgeschlagen werden ein vereinfachtes Nachlassverfahren für Schuldner, die nicht der Konkursbetreuung unterliegen, und ein neues Sanierungskonkursverfahren für alle natürlichen Personen.

Die Vorlage beinhaltet im Grunde ein sozialpolitisches Anliegen. Dafür ist das SchKG jedoch nicht geeignet, welches primär die Verfolgung der Gläubigerrechte ermöglichen soll. Dies zeigt sich deutlich in der Vorlage, die aus nachfolgenden Hauptgründen ablehnen ist:

1. Zugang zu den Sanierungsverfahren haben nur Personen, die den Gläubigern entweder eine Nachlassdividende anbieten können oder über ein ausgeglichenes Haushaltsbudget verfügen. Personen ohne Vermögen und ohne genügendes Einkommen, also «hoffnungslos Verschuldete», bleiben entgegen der Zielsetzung der Botschaft aussen vor.
2. Die vertiefte Regulierungsfolgenabschätzung zeigt klar auf, dass Drittklassgläubiger auf Grund der zu erwartenden hohen Verfahrenskosten und dem Einbezug der laufenden Steuern ins Existenzminimum auf jeden Fall leer ausgehen. Von einem laut Botschaft angestrebten Ausgleich der Interessen zwischen Schuldnern und Gläubigern kann keine Rede sein.
3. Der Einbezug der laufenden Steuern ins Existenzminimum bevorteilt den Staat und schafft damit neue Privilegien zu Lasten der Drittklassgläubiger.
4. Die vorgeschlagenen Verfahren sind derart kompliziert, dass die Kantone verpflichtet werden sollen, den Schuldnern eine Gratis-Beratung und -Vertretung anzubieten. Es ist absehbar, dass daneben eine unerwünschte Schuldenberatungsindustrie entstehen würde, die heute schon die FINMA auf den Plan ruft (vgl. Jahresbericht FINMA 2024, S. 76). Eine Vereinfachung der Verfahren wäre im Rahmen einer parlamentarischen Beratung ausserordentlich schwierig zu bewerkstelligen, weshalb auf die Vorlage nicht eingetreten werden sollte.
5. Die Zulassungsbedingungen zum Sanierungskonkurs sind sehr schwammig. Sie sehen unter anderem nicht einmal vor, dass nur Schuldner zugelassen werden, die ihre Verschuldung nicht selbst zu verantworten haben. Eine Voraussetzung, die heute für einen Steuererlass (zu Recht) erfüllt sein muss.
6. Ein Schuldner soll für eine weitere Restschuldbefreiung nur gerade zehn Jahre warten müssen. Er könnte somit insgesamt drei bis vier Mal einen Sanierungskonkurs durchlaufen. Das würde ein ganzes Leben in Schulden zu Lasten von Gläubigern ermöglichen und ginge weit über die Zielsetzung hinaus, einem Schuldner eine zweite Chance zu geben.

Die neuen Verfahren sind ein Experiment auf dem Buckel der Drittklassgläubiger in der nicht belastbar begründeten Hoffnung, dass wenigstens der Staat durch Minderausgaben bei der Sozialhilfe und den Steuereinnahmen von den wiederingegliederten Schuldnern profitiert. Sie ist sodann für verantwortungslose Personen ein Steilpass, sich übermässig zu verschulden.

Trotz einer Teilnahme der Geschäftsführer an einem Hearing der vorberatenden nationalrätlichen Kommission ist diese an ihrer Sitzung vom 22./23. Mai 2025 auf die Vorlage eingetreten. Die Detailberatung in der Kommission erfolgt im Sommer und die Beratung im Nationalrat wohl im Herbst oder Winter 2025. Der KFS wird sich weiterhin für die Interessen der Drittklassgläubiger einsetzen und hat dazu auch eine Reihe von Einzelanträgen erarbeitet.

Vorlage für einen kollektiven Rechtsschutz

Der KFS engagierte sich in den vergangenen Jahren in der Arbeitsgruppe Zivilprozessrecht der economisuisse mit Blick auf eine Verhinderung einer Klageindustrie für Sammelklagen in der Schweiz.

Unerwartete Schützenhilfe erhielten die Gegner der Vorlage im Berichtsjahr mit der Gutheissung der Klage von so genannten Klimaseniorinnen gegen die Schweiz beim Europäischen Menschenrechtsgesichtshof. Dieses Urteil veranlasste die vorberatende Rechtskommission des Nationalrates, zur Vorlage einen Zusatzbericht einzuholen. Obwohl dieser darlegte, dass das Urteil auf die geplanten Sammelklagen keinen Einfluss haben würde, war die Skepsis zur Einführung einer erweiterten Verbandsklagemöglichkeit am Ende so gross, dass die Kommission und ihr folgend der Nationalrat am 17. März 2025 auf die Vorlage nicht eintrat.

Das Geschäft wird nunmehr in der Rechtskommission des Ständerates behandelt. Es gibt gute Gründe anzunehmen, dass auch der Ständerat nicht auf die Vorlage eintritt. Der KFS wird sich weiterhin für ein Nichteintreten einsetzen.

Festlegung des Höchstzinssatzes für Konsumkredite

Angesichts allgemein und schnell steigender Zinsen forderte der KFS vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eine Anpassung des Höchstzinssatzes nicht nur jährlich, wie bisher, sondern auch unterjährig. Der Wortlaut der im Jahre 2021 teilrevidierten Verordnung zum Konsumkreditgesetz sieht dies ausdrücklich vor, indem das EJPD den Höchstzinssatz mindestens einmal jährlich prüft und bei Bedarf neu festlegen kann.

Das EJPD hat daraufhin die verlangte Prüfung vorgenommen und nahm per 1. Mai 2023 sowie per 1. Januar 2024 Erhöhungen des Höchstzinssatzes auf 11% bzw. 12 % für Barkredite sowie 13% bzw. 14% für Überziehungskredite vor und hat per 1. Januar 2025 in Berücksichtigung des massgeblichen Referenzzinssatzes SAR3MC eine Senkung auf 11% für Barkredite bzw. 13% für Überziehungskredite festgesetzt. Die neuen Zinssätze gelten jeweils für die neu ab dem Festsetzungsdatum abgeschlossenen Verträge.

2.3. Umsetzung der Werbekonvention betreffend Verbot aggressiver Werbung

Der KFS lässt seit 2016 ein externes, umfassendes und professionelles Werbemonitoring durchführen, um die in allen Medien erscheinende Werbung (inkl. Printmedien, Sozialen Medien sowie Internetauftritten) zu erfassen. Verletzen nach Ansicht der KFS-internen Arbeitsgruppe Monitoring einzelne Institute oder Kreditvermittler die Konvention, so werden sie abgemahnt, zur Einhaltung der Konvention angehalten und gebeten, eine Unterlassungserklärung zu unterzeichnen. Dieser Aufforderung kommen die angeschriebenen Unternehmen in grossem Umfang nach.

Die Mittel in personeller und finanzieller Hinsicht sind beim KFS zwar begrenzt. Es ist sodann in Erinnerung zu rufen, dass nach den geltenden Regelungen die Schweizerische Lauterkeitskommission (SLK) zu entscheiden hat, ob eine Verletzung der Konvention vorliegt oder nicht. Eine Anzeige an die SLK kann von jeder Person erfolgen. Es obliegt nicht dem KFS allein, die SLK auf Verletzungen der Werbekonvention hinzuweisen. Dieser hat im Übrigen erst nach einer solchen Entscheidung, eine den Umständen angemessene Konventionalstrafe auszufällen, ohne den Entscheid der SLK hinterfragen zu dürfen.

Der KFS hat vor diesem Hintergrund bereits im Jahre 2017 ein Governance-Paper verabschiedet, und in Abstimmung mit der SLK und dem Bundesamt für Justiz auf seiner Homepage veröffentlicht (vgl. dazu <http://konsumfinanzierung.ch/115/rechtliches/werbekonvention>).

Im Berichtsjahr 2022 hat die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK) basierend auf dem Bericht des KFS aus 5 Jahren Monitoring-Praxis überprüft, ob der gesetzliche Auftrag (Art. 36a Abs. 2 KKG) mit der Werbekonvention weiterhin erfüllt ist. und festgestellt, dass mit der vorgenommenen Unterstellung unter die Jurisdiktion der SLK die aktuelle Werbekonvention sogar über die gesetzlichen Pflichten hinausgeht. Die Prüfung der EKK hat so denn auch zu keiner formellen Beanstandung Anlass geben und der Bundesrat verzichtet weiterhin von seiner Kompetenz, gemäss Artikel 36a Absatz 3 KKG eine bundesrätliche Regelung zu erlassen, Gebrauch zu machen.

Mittlerweile mussten von der Arbeitsgruppe aufgrund der Monitoringergebnisse nur noch Werbung auf Webseiten und in Social Media, jedoch keine Inserate und Plakatwerbungen mehr beanstandet werden. Der KFS hat im Berichtsjahr 13 Anbieter bezüglich eines Verstosses gegen die Werbekonvention abgemahnt und 5 Unterlassungserklärungen erhalten bzw. bei weiteren auf Anpassungen hinwirken können. Mit anderen Worten stossen die aktuellen Werbevorgaben auf Verständnis und Akzeptanz seitens der Marktteilnehmer, wobei lediglich von einzelnen Kleinanbietern immer wieder aufs Neue versucht wird, die Grenzen des Erlaubten auszuloten. Wichtig ist die Kontrolle und Ahndung aggressiver Konsumkreditwerbung durch den KFS auch in politischer Hinsicht. Die 13. Februar 2022 angenommene Volksinitiative zum Tabakwerbeverbot hat gezeigt, dass jede Gelegenheit zum Nachweis einer funktionierenden Selbstkontrolle von Werbebeschränkungen wichtig ist, um überschüssende Werbeverbote zu verhindern. Gegen kommunale Aussenwerbeverbote in Genf und Freiburg ist der KFS mit Verweis auf die verfassungsmässige Handels- und Gewerbefreiheit auf politischer Ebene vorstellig geworden.

2.4. Mitgliederinformationen

Der KFS orientiert seine Mitglieder laufend über wichtige Entwicklungen namentlich gesetzgeberischer Art. So hat der KFS am 2. Juli 2024 einen Fragekatalog des Eidg. Finanzdepartementes zur Interpellation 24.3665 «Systematische Verletzungen des Konsumkreditgesetzes. Was unternimmt der Bundesrat?» beantworten können, auf deren Basis der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 21. August 2024 unter Verweis auf die KFS-Statistiken keinen aktuellen Handlungsbedarf feststellte.

Anlässlich der Durchführung der Generalversammlung konnte im Berichtsjahr den Mitgliedern und Gästen ein Fachreferat (mit anschliessender Diskussion) von Konrad Meier, Legal, Regulatory & Compliance, Financial Services, Ernst & Young mit einem Referat zur «EU-KI-Verordnung - Überblick und Bedeutung für den Finanzdienstleistungssektor in der Schweiz (bzw. für die Kreditfähigkeitsprüfung nach KKG)» gehalten werden.

2.5. Interna

Die Konsolidierung der schweizerischen Konsumkreditbranche hält an. Der KFS wird sich weiterhin bemühen, seine Mitgliederbasis zu verbreitern und nebst etablierten Anbietern auch junge Unternehmen aus dem Fintech-Bereich ansprechen, welche auch den Kreditmarkt im Auge haben.

Es wird im Übrigen auf die Homepage des Verbandes verwiesen (www.konsumfinanzierung.ch), wo unsere Stellungnahmen, Medienmitteilungen und Jahresberichte abgerufen werden können.

Zum Schluss bedanke ich mich bei allen Verbandsmitgliedern, den Vorstandskollegen, den Geschäftsführern und den Revisoren für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit.

Peter Schnellmann, Präsident KFS